

Von: Simone Schaller
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 08:39
An: Simone Schaller
Betreff: Newsletter Nr. 07/2019 vom 04.09.2019 - HEIDER ENERGIE



NEWSLETTER NR. 07/2019

Hier erfahren Sie alles Aktuelle rund um die Energieversorgung und den Stromnetzbetrieb in der Region. Insbesondere alle Änderungen und Neuigkeiten auf unserer Homepage.

Stellenausschreibung



Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n engagierte/n **Sachbearbeiter Netznutzungsmanagement.**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage: [Karriere](#)

Plug-In-Solaranlagen



Diverse Medienberichte informierten über die sogenannten **Plug-In-Solaranlagen** (auch als Stecker-, Balkon-, Kleinst- oder Mikro-Anlagen bekannt). Auch wenn der Name und die Werbung etwas anderes suggeriert („Kaufen – Einstecken – Geld sparen“), handelt es sich nicht um ein „Wohlfühlpaket“. Da das EEG keine Beschränkung der Anlagenleistung kennt, handelt es sich in jedem Fall um EEG-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017. **Diese unterliegen allen Pflichten des EEG und tangierender Vorschriften.**

Hierzu hat der Übertragungsnetzbetreiber ganz klar Stellung genommen:

Netzanschluss

Der Anlagenbetreiber hat die Errichtung der Plug-In-Anlage vorab dem Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 3 NAV mitzuteilen. Der Anschluss der Anlage hat unter Maßgabe des § 49 EnWG zu erfolgen, i. d. R. durch den Netzbetreiber oder einen zugelassenen Installateur, sofern nicht bereits eine sogenannte Energiesteckvorrichtung installiert ist. Der Anschluss über einen Schutzkontaktstecker ist unzulässig. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber nach § 15 Abs. 2 NAV verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

Zwei-Richtungszähler

Möchte der Anlagenbetreiber das vereinfachte Inbetriebsetzungsverfahren für Anlagen bis 600 W nach VDE-AR-N 4105 nutzen, ist ein Zwei-Richtungszähler zwingend vorzuhalten. Andernfalls ist ein Zwei-Richtungszähler erforderlich, wenn nicht aufgrund der konkreten Umstände eine Überschuss-Einspeisung (auch in Urlaubszeiten!) ausgeschlossen werden kann. Auch wenn die Leistung dieser Anlagen nur bei 200 bis 500 Watt liegt, wird es i. d. R. bei Haushaltskunden zu einer Überschuss-Einspeisung kommen, da die Grundlast (Stand-By-Verbrauch aller Geräte) geringer ist. Da die Überschuss-Einspeisung korrekt im EEG-Bilanzkreis zu bilanzieren ist, ist der Zwei-Richtungszähler auch dann erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber auf eine Einspeisevergütung verzichtet.

In keinem Fall ist ein Bezugszähler ohne Rücklaufsperrung zulässig. Sollte ein Anlagenbetreiber ohne Kenntnis des Netzbetreibers eine solche Anlage in Betrieb nehmen und in der Folge der Bezugszähler rückwärtslaufen, steht ein strafrechtlicher Betrugsverdacht im Raum, da dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber, dem Staat und der Öffentlichkeit die ihnen zustehende Vergütung, Netzentgelte, Steuern bzw. Umlagen unterschlagen werden.

Meldepflichten

Auch für Plug-In-Anlagen gelten sämtliche Meldepflichten des EEG, also die Anmeldung im MaStR durch den, die Meldung des Anlagenbetreibers gegenüber dem VNB gemäß § 71 EEG, die Meldung des VNB gegenüber dem ÜNB gemäß §§ 72 – 75 EEG (EEG-Anlagenregister wie auch EEG-Jahresmeldung) wie auch gegenüber der BNetzA gemäß § 76 EEG.

Technische Vorgaben

Auch bei einem Verzicht auf die Einspeisevergütung sind die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2017 zwingend einzuhalten. Bei Plug-In-Anlagen dürfte insbesondere die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017 erfolgen. In der Praxis ist die Anforderung erfüllt, wenn die maximale Leistungsabgabe der Anlage maximal 70 % der Peak-Leistung des Moduls beträgt.

EEG-Umlagepflicht

Aufgrund der geringen installierten Leistung dürfte die Eigenversorgungsstrommenge dieser Anlagen i. d. R. unter die Kleinanlagenregelung des § 61a Nr. 4 EEG 2017 fallen und deshalb von der EEG-Umlage befreit sein. Dies gilt nach aktueller Rechtslage allerdings nur für 20 Kalenderjahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr und sofern keine fiktive Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 vorzunehmen ist. **Sofern eine Belieferung Dritter erfolgt, die nicht unter § 61a EEG 2017 fällt, ist diese Strommenge unabhängig von der installierten Leistung ab der ersten kWh voll umlagepflichtig.**

(Quelle: Email vom 29.08.2019; TenneT TSO GmbH (Auszug))

Neuaufgabe „10.000-Häuser-Programm“ – Auch Zuschuss für Ladeeinrichtung



Das StMWi hat das sog. „[10.000-Häuser-Programm](#)“ weiterentwickelt. Neu ist der Teil „PV-Speicher-Programm“, der nicht an aktuelle Baumaßnahmen am Haus geknüpft ist. Das Programm fördert die Installation eines neuen Batteriespeichers in Kombination mit der Neu- oder Ergänzungsinstallation einer PV-Anlage. Der Förderbetrag ist nach Größe des Batteriespeichers gestaffelt (bis 3.200 Euro für einen 30 kWh-Speicher). Auch wird diese Förderung durch einen Zuschuss von 200 Euro für die Neuinstallation einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge ergänzt. Eine Antragstellung ist bereits möglich.

Bei Fragen oder Informationen wenden Sie sich bitte an: simone.schaller@heider-energie.de
Elektrizitätswerk Wörth/Donau - Rupert Heider & Co. KG - Regensburger Straße 21 - 93086 Wörth/Donau - <http://www.heider-energie.de>

Amtsgericht Regensburg HRA 3272 - HypoVereinsbank Regensburg - Nr. 3 090 116 (BLZ 750 200 73)

Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, tragen Sie sich bitte hier aus: [abmelden](#)
Sollten Sie diesen Newsletter weiterempfehlen wollen, bitte hier: [anmelden](#)